

STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS LANGENTHAL

1. ALLGEMEINES

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 1.1 | Unter dem Namen "Feuerwehrverein Langenthal" besteht ein Verein im Sinne von Art ,60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal. | Name und Sitz |
| 1.2 | Der Verein besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die aktiven und ehemaligen Angehörigen der Wehrdienste sollen stets das tragende Element des Vereins bilden. | Mindestbestand
Grundhaltung |
| 1.3 | Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins Langenthal haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftbarkeit |
| 1.4 | Zur Erreichung von bestimmten Zielen können Untersektionen gegründet werden. Sie geben sich ihre eigenen Statuten, die durch die Vereinsversammlung des Hauptvereins zu genehmigen sind. | Untersektionen |

2. ZWECK UND AUFGABEN

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Der Verein verfolgt den Zweck: <ul style="list-style-type: none">• in seinen Reihen und in der breiten Öffentlichkeit allgemein für die Belange des Wehrdienstwesens einzutreten• sich für den Erhalt und die Pflege alter Gerätschaften und Fahrzeuge des Wehrdienstwesens einzusetzen• Gerätschaften und Fahrzeuge der Wehrdienste durch Kauf aus dem Vereinsvermögen vor dem unwiderruflichen Verlust zu bewahren | Zweck |
| 2.2 | Der Verein sucht diese Zweckumschreibung zu erreichen mittels: <ul style="list-style-type: none">• Förderung und Unterstützung der Anliegen der Wehrdienste• Restauration, Pflege und geeigneter Unterbringung von Gerätschaften und Fahrzeugen• Veranstaltung gesellschaftlicher Anlässe• Organisation weiterer Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmungen oder Teilnahme an solchen | Aufgaben |

3. MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 3.1 | Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen | Voraussetzung als
Vereinsmitglied |
| 3.2 | Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme beschliesst. | Beitrittserklärung |
| 3.3 | Jedem Mitglied sind beim Eintritt die Vereinsstatuten auszuhändigen. | Aushändigen der Statuten |
| 3.4 | Untersektionen dürfen nur Mitglieder aufnehmen, die dem Stammverein angehören. | Mitgliedschaft Untersektion |
| 3.5 | Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Ehrenmitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben• Passivmitglieder die den Verein mit einem Jahresbeitrag unterstützen | Mitgliedsarten |
| 3.6 | Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle oder andere Leistungen unterstützen, aber nicht Mitglieder sind. | Gönner |
| 3.7 | Ein Austritt aus dem Verein kann halbjährlich erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das austretende Vereinsmitglied hat seiner Beitragspflicht voll nachzukommen. | Austritt |

3.8 Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen und insbesondere mit der Beitragsleistung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können durch den Vorstand ohne Grundangabe von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.	Ausschluss
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
4.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.	Teilnahme an Aktivitäten
4.2 Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme und kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden.	Stimmrecht, Wählbarkeit
4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitglieds auf das Vereinsvermögen dahin.	Erlöschen des Anspruchs Vereinsvermögens.
5. VEREINSORGANE	
5.1 Die Organe des Vereins sind: a. die Vereinsversammlung b. der Vorstand c. die Kontrollstelle	Vereinsorgane
5.2 Die Vereinsversammlung	
5.2.1 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Vereinsorgan	Oberstes Organ
5.2.2 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.	Ordentliche Vereinsversammlung
5.2.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird durchgeführt auf Grund eines Vereinsversammlungs- oder Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von 20% der Vereinsmitglieder.	Ausserordentliche Vereinsversammlung
5.2.4 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.	Einberufung
5.2.5 Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Verwaltungshandlungen, die nach Gesetz oder Statuten nicht dem Vorstand zugewiesen werden können.	Zuständigkeit
5.2.6 Der Vereinsversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten: a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung b. Genehmigung des Jahresberichtes c. Genehmigung der Jahresrechnung d. Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge e. Festsetzung des freien Kredites des Vorstandes f. Genehmigung des Budgets g. Genehmigung des Aktivitätenprogramms h. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle i. Ernennung von Ehrenmitgliedern k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder l. Revision der Statuten m. Rekursentscheide über Vorstandsbeschlüsse n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	Vorbehaltene Geschäfte

- 5.2.7 Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge der Mitglieder, die an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen bis Ende Jahr schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Traktandenliste
- 5.2.8 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei offenen und geheimen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der festgestellten Stimmen, wobei bei offener Abstimmung ein Resultat ohne Gegenstimme als einstimmig gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in allen andern Fällen stimmt er nicht. Abstimmungen und Wahlen

5.3 Der Vorstand

- 5.3.1 Der Vorstand besteht aus 7- 11 Vereinsmitgliedern, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ aktive oder ehemalige Wehrdienstangehörige sein müssen. Er setzt sich grundsätzlich zusammen aus: Zusammensetzung
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Mitgliederkontrollführer
 - Beisitzer
- 5.3.2 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Amtsdauer
- 5.3.3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Konstitutionierung
- 5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt gen und das gleiche wie unter Ziffer 5.2.8 mit Ausnahme, dass der Vorsitzende mitstimmt. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen
- 5.3.5 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Aufgaben
- 5.3.6 Der Präsident führt mit einem andern Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Unterschriftsberechtigung
- 5.3.7 Das Büro des Vorstandes setzt sich zusammen aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei der Präsident oder der Vizepräsident den Vorsitz führt. Büro

5.4 Kommissionen

- 5.4.1 Der Vorstand kann je nach Bedarf Kommissionen ernennen. Bestellung
- 5.4.2 Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand und sind ihm gegenüber verantwortlich. Verantwortlichkeit

5.5 Kontrollstelle

- 5.5.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission angehören. Mitglieder
- 5.5.2 Sie prüft die Vereinsrechnung und unterbreitet den Revisionsbericht und Genehmigungsantrag zuhanden der Vereinsversammlung. Aufgabe

5.5.3 Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Sie ist wieder wählbar.

6. Rechnungswesen

6.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Rechnungsjahr

6.2 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, über deren Höhe die ordentliche Vereinsversammlung Beschluss fasst. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit Fr. 60.–

Er ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung des Kassiers zu begleichen.

6.3 Die Vereinsversammlung kann über die Erhebung von Sonderbeiträgen Beschluss fassen. Sonderbeiträge

6.4 Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus: Einnahmen

- Beiträgen seiner Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder oder Aussenstehender
- Überschüsse aus durchgeführten Aktionen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Zuwendungen der Gemeinde und der Gönner

6.5 Die Ausgaben des Vereins bestehen unter anderem aus: Ausgaben

- Verwaltungskosten
- Versicherungsprämien
- Ausgaben gemäss Vereinsbeschlüssen
- dem freien Kredit des Vorstandes

6.6 Dem Vorstand steht jährlich ein von der Vereinsversammlung festgesetzter Kredit zur Verfügung zur Bestreitung unvorhergesehener, wichtiger Ausgaben. Freier Kredit des Vorstandes

6.7 Für besondere Anlässe u.a.m. können separate Rechnungen geführt werden. Diese Rechnungen unterstehen ebenfalls der Prüfung der Kontrollstelle. Die Überschüsse sind entweder der Jahresrechnung zuzuführen oder in Fonds unter Verwaltung des Vereins anzulegen. Separate Rechnungsführung

7. Ehrungen

7.1 Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder

8. Rekursrecht

8.1 Gegen Vorstandsbeschlüsse kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe oder Kenntnisnahme Rekurs erhoben werden. Frist

8.2 Rekurse sind schriftlich beim Präsidenten zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu erheben. Form

8.3 Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung

8.4 Die Vereinsversammlung entscheidet über Rekurse endgültig. Endgültiger Entscheid

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Statuten können von jeder Vereinsversammlung teilweise oder ganz geändert werden. Statutenrevision

9.2 Der Feuerwehrverein Langenthal kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Mitglieder dessen Fortbestand verlangen. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Verwendung oder Liquidation des Vereinsvermögens.

9.3 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen an Gründungsversammlung vom 18. Oktober 1991

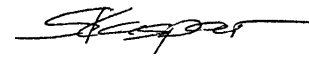
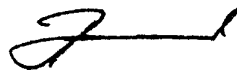
Langenthal, 18. Oktober 1991

Feuerwehrverein Langenthal

Für die Gründungsversammlung

Der Präsident

Der Sekretär




Hans Beer

Stefan Kaspar

Für den neugewählten Vorstand

Der Präsident

Der Sekretär



Max Lyrenmann

Max Gerber

Die vorliegenden Statuten wurden in der männlichen Form abgefasst, sie gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.